

Aufgrund von § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) in der Fassung vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 7. Juni 1995

Inhalt

Präambel

§ 1 Bedeutung der Habilitation

§ 2 Habilitationsleistungen

§ 3 Verfahren

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

§ 5 Habilitationsgesuch

§ 6 Zulassung

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

§ 8 Mündliche Habilitationsleistungen

§ 9 Vollzug der Habilitation

§ 10 Bibliotheksexemplare

§ 11 Wiederholung der Habilitation

§ 12 Erweiterung der Habilitation

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

§ 14 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1

Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8.

§ 3 Verfahren

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Entscheidung getroffen ist, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat gemäß § 90 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates haben kein Stimmrecht.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 anwesend ist.

(3) Der Fakultätsrat tagt nichtöffentlich.

(4) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Stimmrecht nach Abs. 1. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem ausländischen Grad haben die Genehmigung zur Führung des Grades nach § 24 BbgHG nachzuweisen.

(2) Zwischen der Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens drei Jahre liegen. Der Bewerber muß in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus wissenschaftlich erfolgreich gearbeitet haben und ausreichende Erfahrungen in der Lehre nach der Promotion nachweisen.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muß das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. Nachweise der Voraussetzungen des § 4, davon die des Abs. 1 durch Vorlage von Urkunden,
3. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren oder
4. die veröffentlichten und etwaige zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers, aufgrund derer er die Habilitation beantragt, in vier Exemplaren sowie eine schriftliche Zusammenfassung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach § 7 Abs. 1,
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers und der von ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen,

6. eine Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel gefertigt sind, sowie eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,
7. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,
8. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate und
9. eine Erklärung darüber, ob gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(2) Das Habilitationsgesuch kann ohne die Rechtsfolge des § 11 Abs. 1 zurückgenommen werden, solange kein Gutachten vorliegt. Die Rücknahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Dekan. Sie bedarf keiner Angabe von Gründen.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

(4) Der Dekan überprüft die Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen und setzt ggf. eine angemessene Nachfrist zu ihrer Ergänzung.

§ 6 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, erweitert oder eingeschränkt wird.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber an anderer Stelle einen noch laufenden Habilitationsantrag eingereicht hat,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. das Habilitationsgesuch unvollständig war und die gemäß § 5 Abs. 4 gesetzte Frist ungenutzt verstrichen ist,
4. Tatsachen vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, oder ein akademischer Grad entzogen worden ist,
5. die Fakultät fachwissenschaftlich nicht für die Habilitation zuständig ist.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn mehr als ein Habilitationsverfahren des Bewerbers außerhalb der Fakultät für das in § 5 Abs. 1, Satz 2 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren des Bewerbers für das in § 5 Abs. 1, Satz 2 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt seine Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe veröffentlichter und etwaiger zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers erbracht werden (sog. kumulative Habilitation). Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so muß ein thematischer Zusammenhang zwischen ihnen bestehen und durch eine schriftliche Zusammenfassung verdeutlicht werden. Bei Arbeiten, die in Co-Autorenschaft verfaßt wurden, hat der Bewerber seinen eigenen Beitrag kenntlich zu machen.

(2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber sich habilitieren will. Sie muß die Eignung des Bewerbers für die den Professoren aufgebene Forschungstätigkeit erkennen lassen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe veröffentlichter und etwaiger zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten vor, so müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in den Sätzen 1 und 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fakultätsrat wenigstens zwei Berichterstatter. Ein Berichterstatter muß Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und hauptberuflich an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) tätig sein. An zweiter oder weiterer Stelle können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Europa-Universität Frankfurt (Oder) und anderer wissenschaftlicher Hochschulen herangezogen werden. Zum Berichterstatter darf nur bestellt werden, wer die *venia legendi* für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

(4) Der Dekan sorgt dafür, daß die Berichterstatter ihre schriftlich abzufassenden Gutachten in angemessener Zeit, i. d. R. innerhalb von drei Monaten, erstatten. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Die Berichterstatter können dem Fakultätsrat empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine Habilitationsschrift umzuarbeiten; die ursprünglich eingereichte Habilitationsschrift bleibt Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu berücksichtigen. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, daß der Umfang des Faches oder Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Unterlagen nach § 5 Abs. 1, Ziffern 1 und 5 sowie die Gutachten der Berichterstatter werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, innerhalb einer vom Dekan zu setzenden und vom Erhalt der Unterlagen an laufenden angemessenen Frist, i. d. R. vier Wochen während der Vorlesungszeit, mit einer Empfehlung gemäß Abs. 4 schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Aufgrund der abgegebenen Gutachten gemäß Abs. 4 und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 beschließt der Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung, wobei er sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen darf, wenn und soweit weitere Gutachten die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern. Auf Vorschlag der Berichterstatter gemäß Abs. 4 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden. Die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme gemäß Abs. 5

ausgehen, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistungen Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren beendet. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut gem. Abs. 3 bis 6 zu verfahren. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt in diesem Fall aufrechterhalten. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

§ 8

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Die mündlichen Habilitationsleistungen werden durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Fakultätsrates erbracht.
- (2) Nach dem Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung(en) entscheidet der Fakultätsrat über Themenvorschläge des Bewerbers für den von ihm entsprechend Abs. 3 und 4 zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag. Es sind drei Vorschläge einzureichen. Ein Themenvorschlag, dessen Inhalt sich von den schriftlichen Habilitationsleistungen zu wenig unterscheidet, ist vom Fakultätsrat zurückzuweisen. In diesem Fall muß der Bewerber ein neues Thema vorlegen. Der Dekan teilt dem Bewerber Thema und Termin des Vortrages mit. Der Vortrag soll nicht früher als zwei Wochen und nicht später als vier Wochen nach der Entscheidung des Fakultätsrates über das Thema stattfinden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, daß sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Er soll außerdem die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers erweisen. Die Dauer des Vortrages soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) In dem anschließenden Kolloquium hat der Bewerber die in seinem Vortrag entwickelten Vorstellungen zu vertreten und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.
- (5) Andere Mitglieder der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, können an dem Vortrag und an dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht teilnehmen. Die Einladung dazu ergeht durch den Dekan. Der Vortrag ist universitätsöffentlich.
- (6) Im Anschluß an das Kolloquium beschließt der Fakultätsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen in nichtöffentlicher Sitzung. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

§ 9

Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftlichen und die mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8 angenommen, so vollzieht der Fakultätsrat die Habilitation, indem er über die Verleihung der Lehrbefähigung für das Fach oder Fachgebiet beschließt. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, so ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Fakultätsrat von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, so ist der Bewerber vorher zu hören.

(2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

(3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors in der Weise verliehen, daß dem bereits verliehenen Doktorgrad die Abkürzung "habil." angefügt wird.

(4) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. die schriftlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers,
3. das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen wird,
4. den Tag der Beschlußfassung gemäß Abs. 1,
5. die eigenhändige Unterschrift des Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Habilitand das Recht zur Führung des akademischen Grades eines "Dr. habil." gemäß Abs. 3.

§ 10 Bibliotheksexemplare

Der Bewerber hat innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Habilitationsleistungen drei Exemplare der bis dahin nicht veröffentlichten Habilitationsleistungen der Bibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Wiederholung der Habilitation

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuches (§ 5 Abs. 2) endet, kann einmal wiederholt werden.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, nur diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen, anstatt ein erneutes Habilitationsgesuch einzureichen. Dem Antrag muß entsprochen werden; für das Verfahren gilt § 8.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann eine Habilitation erweitert werden. Für das Verfahren gelten §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder mündlichen Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 6, Satz 5; § 8 Abs. 6, Satz 2) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 9 Abs. 1, Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz

oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und mit Rechtsbehelfsbelehrung vom Dekan mitzuteilen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen beendet, hat der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Gutachten (§ 7 Abs. 4, Satz 2) und schriftlichen Stellungnahmen (§ 7 Abs. 5, Satz 2).

§ 14

Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der erweiterte Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 2 trifft der erweiterte Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag des Habilitierten auf Verleihung der Lehrbefugnis ist beim Dekan einzureichen. Die Lehrbefugnis wird auf Vorschlag des Fakultätsrates durch den Rektor verliehen.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. Wird eine solche Antragstellung angeregt, hat der Fakultätsrat festzustellen, daß wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten.

(3) Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, soll der Privatdozent spätestens in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Dekan den Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers ein.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 27.11.1996, Az.: 2546-02/002, erteilt.